

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Die Petentin fordert, dass eine Versendung von gedruckter Werbung bei Käufen im Internet nur mit Zustimmung des Käufers, z. B. durch Häkchensetzung bei der Bestellung, erfolgen darf.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass Besteller nach dem Erwerb eines Produkts im Internet für Jahre mit Prospekten und Katalogen „bombardiert“ würden. Zwar sei es möglich, weitere Zusendungen durch Versenden einer E-Mail oder durch einen Anruf zu unterbinden, jedoch sei der Aufwand hierfür zu hoch.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 420 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bereits nach geltendem Recht besteht ein ausreichender Schutz des Verbrauchers vor unerwünschter Werbung. So sind nach § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn durch sie ein Marktteilnehmer – etwa ein Verbraucher – unzumutbar belästigt wird. Dies gilt auch für Werbung. In § 7 Absatz 2 UWG wird das Merkmal der unzumutbaren Belästigung für

verschiedene Werbearten – je nach Intensität der mit diesen jeweils einhergehenden Belästigungen – näher konkretisiert. Ist demnach etwa Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern stets unzulässig, sofern keine vorherige ausdrückliche Einwilligung erfolgt ist, gilt dies bei Werbung mittels Postsendung gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 UWG dann, wenn sie in hartnäckiger Weise erfolgt, obgleich der Verbraucher diese erkennbar nicht wünscht.

Grundsätzlich ist somit Postwerbung auch ohne ein vorheriges Einverständnis des Empfängers zulässig. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass Postwerbung regelmäßig mit einer deutlich geringeren Belästigung einhergeht als Werbemethoden, die auf einer persönlichen Ansprache beruhen. Sieht sich der Verbraucher etwa bei telefonischer Kontaktaufnahme einem gewissen Druck ausgesetzt zu rechtfertigen, weshalb er auf ein Werbeangebot nicht eingehen möchte, und erhält er den Werbeanruf regelmäßig überraschend, so beschränkt sich die Belästigung durch Postwerbung auf die Entnahme der Sendung aus dem Briefkasten, deren Öffnen und – im Falle des Desinteresses – Entsorgen. Auch ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Verbraucher ein Interesse an zugesandten Katalogen haben, zumal wenn sie von einem Unternehmen stammen, mit dem sie bereits Geschäfte getätigt haben.

Dem Verbraucher, der solche Briefwerbung nicht wünscht, ist es zumutbar, der weiteren Zusendung von Werbung (etwa brieflich, telefonisch oder per E-Mail) zu widersprechen. Eine Möglichkeit des Widerspruchs ist auch die Eintragung in die sogenannte „Robinson-Liste“ des Deutschen Direktmarketing Verbandes e. V. Hierdurch werden die dem Verband angeschlossenen Unternehmen verpflichtet, den eingetragenen Personen keine Briefwerbung zukommen zu lassen. Weitere praktische Hinweise im Umgang mit unerwünschter Werbung finden sich unter anderem auf den Seiten der Verbraucherzentralen (beispielsweise auf <http://www.vz-nrw.de/Werbung-im-Briefkasten>).

Sollte ein Unternehmer einem Verbraucher gleichwohl hartnäckig Werbung auf dem Postwege übersenden, obwohl dieser das erkennbar nicht wünscht, besteht ein Anspruch auf Unterlassung aus § 8 Absatz 1 UWG. Dieser Anspruch steht jedem Mitbewerber sowie den in § 8 Absatz 3 Nr. 2 bis 4 UWG genannten Stellen zu, zu denen beispielsweise auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder Verbraucherzentralen gehören. An diese Stellen kann sich auch ein Bürger jederzeit wenden und ggf. wettbewerbswidriges Verhalten melden.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.